

**Antrag der Arbeitsgruppen
Haushalt der Fraktionen von
CDU/CSU und SPD**

Haushaltsausschuss 16. Wahlperiode				
Ausschuss- drucksache:				4409

70. Sitzung des Haushaltsausschusses am 4. Juni 2008

Beschluss des Haushaltsausschusses zu TOP 16:

Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen:

Verbindliche Regelung des Einsatzes externer Personen in der Bundesverwaltung
(Ausschussdrucksache 16(8)4374, 16(8)4399)

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

Der Haushaltsausschuss begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die Mitarbeit von Beschäftigten aus Verbänden und Unternehmen in der Bundesverwaltung (externe Personen) rasch einheitlich, transparent und verbindlich auf der Grundlage der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes und des Haushaltsausschusses zu regeln.

Der Haushaltsausschuss nimmt die dargelegten Eckpunkte einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Kenntnis und auch die Absicht, diese noch im Juni 2008 durch Kabinettsbeschluss umzusetzen.

Ergänzend zu diesen Eckpunkten, die die Empfehlungen des BRH im Wesentlichen umsetzen sollen, erwartet der Haushaltsausschuss, dass die Verwaltungsvorschrift die folgenden Punkte berücksichtigt:

- Der Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift ist breit zu fassen und präzise zu umschreiben. So sollten auch Beschäftigte, die von Zuwendungsempfängern und Institutionen im Mehrheitsbesitz des Bundes entsandt werden, als externe Personen von der Verwaltungsvorschrift erfasst werden. Auch sollten beispielsweise unentgeltliche Berater in die Erfassung aufgenommen werden. Bei befristeten Arbeitsverträgen ist besonders sensibel vorzugehen.
- Der Verbotsbereich des Einsatzes externer Personen sollte klar und eindeutig definiert werden. Zum Verbotsbereich sollten z.B. gehören: Formulierung von Gesetzesentwürfen und anderen Rechtsetzungsakten, Tätigkeit in Leitungs- oder Kontrollbereichen einer Behörde/Institution, in Leitungsfunktionen oder in sensiblen Bereichen wie der öffentlichen Auftragsvergabe. Personalmängel sollten grundsätzlich nicht mit externen

Personen behoben werden dürfen. Auch sollte ein Einsatzverbot von externen Personen aus den Unternehmen und Institutionen bestehen, zu denen die Bundesinstitution in den letzten zwei Jahren Geschäftsbeziehungen unterhielt.

- Wichtig ist die umfassende Transparenz der Tätigkeit externer Personen:
 - Der Status als externe Person sollte sowohl bei allen innerdienstlichen Kontakten grundsätzlich deutlich gemacht werden, als auch insbesondere für alle stattfindende Außenkontakte, damit selbst der Anschein von Interessenkollisionen von vornherein ausgeschlossen werden kann.
 - Die Bundesregierung wird gebeten, dem Haushaltsausschuss halbjährlich über die Beschäftigung von externen Personen zu berichten. Dabei sollten alle zur umfassenden Transparenz erforderlichen Angaben aus dem Bericht hervorgehen (z.B. die Anzahl der externen Personen, die jeweils entsendenden Stellen, der jeweilige konkrete Einsatz- und Tätigkeitsbereich, die Dauer, die Form der Entlohnung). Dabei sollen auch Angaben enthalten sein, aus denen die vorherige Tätigkeit der externen Personen bei den Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften, Vereinen und sonstigen entsendenden Stellen hervorgeht. Ferner ist in diesem Bericht darzulegen, aus welchen Personaltiteln eine ggf. gewährte Vergütung erfolgte.
 - Der Haushaltsausschuss regt eine regelmäßige Veröffentlichung der Angaben z.B. auf der Behördenhomepage im Internet an.

Der Haushaltsausschuss bittet die Bundesregierung, ihm die Verwaltungsvorschrift zeitnah, möglichst vor Beschlussfassung des Kabinetts vorzulegen.